

G E M E I N D E
U Z N A C H

Gemeindeordnung

gültig ab 26. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Organisationsform
- Art. 3 Organe
- Art. 4 Aufgaben

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

- Art. 5 Grundsatz
- Art. 6 Sachabstimmungen
- Art. 8 Wahlen

2. Bürgerversammlung

- Art. 10 Durchführung
- Art. 11 aufgehoben
- Art. 12 Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- Art. 13 Orientierungsversammlung

3. Fakultatives Referendum

- Art. 14 Grundsatz
- Art. 15 Eventualantrag
- Art. 16 Amtliche Bekanntmachung
- Art. 17 Frist
- Art. 18 Verfahren

4. Initiative

- Art. 19 Grundsatz
- Art. 20 Form und Inhalt
- Art. 21 Prüfung der Zulässigkeit
- Art. 22 Anmeldung und amtliche Bekanntmachung
- Art. 23 Einreichung
- Art. 24 Stellungnahme des Gemeinderates
- Art. 25 Ergänzendes Recht

5. Volksmotion

Art. 26 Grundsatz

Art. 27 Form und Inhalt

Art. 28 Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

III. Gemeinderat

Art. 29 Zusammensetzung

Art. 30 Aufgaben im Allgemeinen

Art. 31 Rechtsetzung

Art. 32 Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 33 Finanzbefugnisse

IV. Schule

Art. 34 Grundsatz

Art. 35 aufgehoben

Art. 36 Aufgaben

Art. 37 Schulordnung

Art. 38 aufgehoben

V. Geschäftsprüfungskommission

Art. 39 Zusammensetzung

Art. 40 Aufgaben

Art. 41 Sicherstellung Fachkunde

VI. Gemeindeunternehmen

Art. 42 aufgehoben

Art. 43 aufgehoben

Art. 44 aufgehoben

Art. 45 aufgehoben

VII. Schlussbestimmungen

Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 47 Vollzugsbeginn

Gemeindeordnung

der politischen Gemeinde Uznach
vom 2. April 2012 ¹

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uznach erlässt, gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 ², als Gemeindeordnung

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Uznach sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetze zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

¹ Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uznach erlassen am 2. April 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departements des Innern vom 4. Juli 2012

² sGS 151.2

Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget³ und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft in Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7⁴

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach Gemeindevereinigungsgesetz.

Wahlen
a) an der Urne

Art. 8⁵

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl⁶

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ geändert durch 4. Teilrevision vom 12. Juni 2018

⁴ ergänzt durch 2. Teilrevision vom 11. Mai 2015

⁵ geändert durch Teilrevision vom 25. Januar 2013

⁶ Art. 20ter Bst. c UAG, sGS 125.3

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis 15. April oder bis zu einer vom zuständigen Departement verlängerten Frist ⁷ zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über Budget ⁸ und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Unterlagen

Art. 11 ⁹

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Art. 12

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung

Art. 13

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 14

400 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

Art. 15

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative ¹⁰ über Initiative und Gegenvorschlag.

⁷ Art. 28 Abs. 1 Gemeindegesetz, sGS 151.2

⁸ geändert durch 4. Teilrevision vom 12. Juni 2018

⁹ aufgehoben durch 6. Teilrevision vom 26. Januar 2022

¹⁰ sGS 125.1

<i>Amtliche Bekanntmachung</i>	<p>Art. 16</p> <p>Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse in den amtlichen Publikationsorganen. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen werden kann.</p>
<i>Frist</i>	<p>Art. 17</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
<i>Verfahren</i>	<p>Art. 18</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ¹¹.</p>
4. Initiative	
<i>Grundsatz</i>	<p>Art. 19</p> <p>Mit einem Initiativbegehren können 400 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.</p>
<i>Form und Inhalt</i>	<p>Art. 20</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
<i>Prüfung der Zulässigkeit</i>	<p>Art. 21</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>

¹¹ sGS 125.1

*Anmeldung und amtliche
Bekanntmachung*

Art. 22

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeindekanzlei an.

Die Gemeindekanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich in den amtlichen Publikationsorganen.

Einreichung

Art. 23

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt zwei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

*Stellungnahme des Gemein-
derates*

Art. 24

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert acht Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Beschliesst der Gemeinderat, der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, kann die Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.

Ergänzendes Recht

Art. 25

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ¹².

5. Volksmotion

Grundsatz

Art. 26

Mit einer Volksmotion können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 27

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

¹² sGS 125.1

Art. 28

Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nicht-eintreten.

Heisst die Bürgerversammlung die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert zwölf Monaten die Vorlage aus.

III. Gemeinderat

Art. 29¹³

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 30

Aufgaben

a) im Allgemeinen

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbaren Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 31

b) Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

¹³ geändert durch Teilrevision vom 25. Januar 2013

c) *Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons*

Art. 32 ¹⁴

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons ¹⁵, wenn der Kostenvoranschlag 8 Mio. Franken (exkl. MwSt.) nicht übersteigt.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 8 Mio. Franken (exkl. MwSt.) übersteigt.

d) *Finanzbefugnisse*

Art. 33

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. Schule

Grundsatz

Art. 34

Die politische Gemeinde führt die Volksschule und die Musikschule.

Schulrat

Art. 35 ¹⁶

Aufgaben

Art. 36 ¹⁷

Dem Gemeinderat obliegt die Führung der Schulen nach Massgabe des Gemeindegesetzes ¹⁸ und der Gesetzgebung über das Schulwesen ¹⁹.

Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des Rektorats und der Schulleitungen ²⁰;
- b) Entscheid über die Schulraumplanung;
- c) Genehmigung des Stellenplanes der Schule;
- d) Genehmigung des Leitbildes der Schule;
- e) Genehmigung des Qualitätskonzeptes.

Der Gemeinderat kann übertragbare Aufgaben delegieren. Er regelt die Zuständigkeit in der Schulordnung.

Schulordnung

Art. 37

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

¹⁴ geändert durch 5. Teilrevision vom 12. Februar 2021

¹⁵ Art. 35 Abs. 2 Strassengesetz, sGS 732.1

¹⁶ aufgehoben durch Teilrevision vom 25. Januar 2013

¹⁷ geändert durch Teilrevision vom 25. Januar 2013

¹⁸ sGS 151.2

¹⁹ sGS 211 bis 213

²⁰ geändert durch 3. Teilrevision vom 11. Juli 2016

Art. 38 ²¹

Finanzbefugnisse

V. Geschäftsprüfungskommission

Art. 39

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 40

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates, der Verwaltung und des Gemeindeunternehmens im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Budget ²² und Steuerfuss für das kommende Jahr.

Art. 41

Sicherstellung Fachkunde

Die Geschäftsprüfungskommission überträgt die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

VI. Gemeindeunternehmen

Art. 42 bis 45 ²³

VII. Schlussbestimmungen

Art. 46

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 2. April 2007 mit dem Nachtrag I vom 12. Juni 2008 wird aufgehoben.

²¹ aufgehoben durch Teilrevision vom 25. Januar 2013

²² geändert durch 4. Teilrevision vom 12. Juni 2018

²³ aufgehoben durch 4. Teilrevision vom 12. Juni 2018

Vollzugsbeginn

Art. 47

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und die Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Die Gemeindeordnung wird angewendet

- a) Art. 10 und Art. 32 ab 1. Juli 2012;
- b) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2013;
- c) die Teilrevision vom 25. Januar 2013 ab 1. Januar 2014;
- d) die 2. Teilrevision vom 11. Mai 2015 ab 1. Januar 2015;
- e) die 3. Teilrevision vom 11. Juli 2016 ab 11. Juli 2016;
- f) die 4. Teilrevision vom 12. Juni 2018 ab 1. Januar 2019;
- g) die 5. Teilrevision ab 12. Februar 2021;
- h) die 6. Teilrevision ab 26. Januar 2022.

Neufassung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung wurde am 8. Februar 2012 vom Gemeinderat erlassen und von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uznach am 2. April 2012 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



Erwin Camenisch

Der Gemeindeschreiber



Franz Widmer

Vom Departement des Innern am 4. Juli 2012 genehmigt.

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:



Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Teilrevision der Gemeindeordnung

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wurde vom Gemeinderat am 3. Oktober 2012 erlassen und von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uznach am 3. Dezember 2012 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



Erwin Camenisch

Der Gemeindeschreiber



Franz Widmer

Vom Departement des Innern am 25. Januar 2013 genehmigt.

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden:



Dr. oec HSG Lukas Summermatter

2. Teilrevision der Gemeindeordnung

Die 2. Teilrevision der Gemeindeordnung wurde vom Gemeinderat am 22. Oktober 2014 erlassen und am 1. Dezember 2014 von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uznach beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



Erwin Camenisch

Der Gemeindeschreiber



Franz Widmer

Vom Departement des Innern am 11. Mai 2015 genehmigt.

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden:



Dr. oec HSG Lukas Summermatter

3. Teilrevision der Gemeindeordnung

Die 3. Teilrevision der Gemeindeordnung wurde vom Gemeinderat am 16. Februar 2016 erlassen und am 23. Mai 2016 von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uznach beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident



Erwin Camenisch

Die Gemeindeschreiber-Stv.



Monika Fähr

Vom Departement des Innern am 11. Juli 2016 genehmigt.

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden:



Dr. oec HSG Lukas Summermatter

4. Teilrevision der Gemeindeordnung

Die 4. Teilrevision der Gemeindeordnung wurde vom Gemeinderat am 10. Januar 2018 erlassen und am 2. Mai 2018 von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uznach beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident



Christian Holderegger

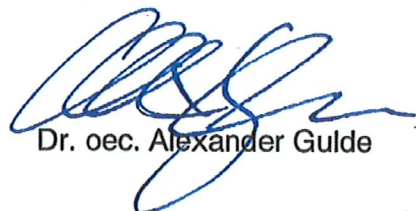
Der Gemeindeschreiber



lic.iur. Mario Fedi

Vom Departement des Innern am 12. Juli 2018 genehmigt.

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden



Dr. oec. Alexander Gulde

5. Teilrevision der Gemeindeordnung

Die 5. Teilrevision der Gemeindeordnung wurde vom Gemeinderat am 2. September 2020 erlassen und am 2. Dezember 2020 von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uznach beschlossen.


NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



Diego Forrer

Der Gemeindeschreiber



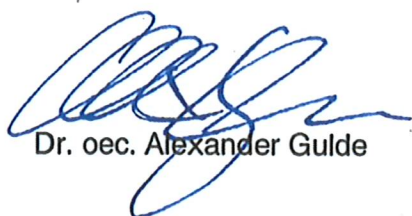
lic.iur. Mario Fedi

Vom Departement des Innern am 12. Februar 2021 genehmigt.

Für das

DEPARTEMENT DES INNERN

Leiter Amt für Gemeinden



Dr. oec. Alexander Gulde

6. Teilrevision der Gemeindeordnung

Die 6. Teilrevision der Gemeindeordnung wurde vom Gemeinderat am 29. September 2021 erlassen und am 8. Dezember 2021 von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Uznach beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



Diego Forrer

Der Gemeindeschreiber



lic.iur. Mario Fedi

Vom Departement des Innern am 26.1.2022 2022 genehmigt.

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a cursive name.

Anhang: Finanzbefugnisse

gültig ab 1. Januar 2019

	Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹	Urnenabstimmung
1.	Neue Ausgaben					
1.1	einmalige neue Ausgaben		bis 500'000 pro Fall		über 500'000 bis 3'000'000 pro Fall	über 3'000'000 pro Fall
1.2	während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben		bis 50'000 pro Fall		über 50'000 bis 400'000 pro Fall	über 400'000 pro Fall
2.	Unvorhersehbare neue Ausgaben					
2.1	einmalige neue Ausgaben	bis 200'000 pro Fall bis 500'000 pro Jahr		bis 500'000 pro Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 3'000'000 pro Fall	über 3'000'000 pro Fall
2.2	während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	bis 30'000 pro Fall bis 100'000 pro Jahr		bis 50'000 pro Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 50'000 bis 400'000 pro Fall	über 400'000 pro Fall
3.	Nachtragskredite					
3.1	teuerungsbedingte	abschliessend				
3.2	nicht teuerungsbedingte	bis 50'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 15 Prozent des ursprünglichen Kredits		soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist		

¹ Antragsstellung in Form eines Gutachtens

	Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ²	Urnenabstimmung
4.	Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend				
5.	Grundstücke					
	Erwerb Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 800'000 pro Jahr		bis 1'500'000 pro Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'500'000 bis 3'000'000 pro Fall	über 3'000'000 pro Fall
	Veräusserung und Begründung von Baurechten Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 800'000 pro Jahr		bis 1'500'000 pro Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'500'000 bis 3'000'000 pro Fall	über 3'000'000 pro Fall

Alle Angaben erfolgen in Franken.

² Antragsstellung in Form eines Gutachtens